

# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Lenggries



## Nachholung der Widmung eines Eigentümerweges, hier nun die Nr. 11 – Eigentümerweg im Bereich des Ortsteil Fleck

Der in der Gemeinde Lenggries, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, gelegene Weg im Ortsteil Fleck, in der Nähe des alten Schulhauses – im Lageplan schraffiert dargestellt – wird zum Eigentümerweg gewidmet. Grundlage der Widmung ist eine Verfügung des ehemaligen Landrat Huber vom 14.02.1968 mit Wirkung zum 01.03.1968. Begründet ist diese Verfügung mit der Zustimmung aller betroffener Flurstücks-Eigentümer vom 04.10.1967 und der dazugehörigen Planungsskizze vom 23.06.1965. Aktuell kann keine öffentliche Bekanntgabe im Zusammenhang mit genannter Verfügung nachgewiesen werden, dieser Mangel wird mit hiesiger Bekanntmachung und darauf bezogener Eintragung beseitigt.







Fl.Nr.: betroffen sind 4426/2; 4408/9; 4408; 4409/3

Anfangspunkt: Einmündung in das Flurstück 4426/2, an der Grenze zur B 13 Fußgängerstreifen, dann auf Privatgrund der weiter genannten Flurstücke

Endpunkt: Ostgrenze des parzellierten Wendehammers Flurstück 4409/3

Länge: ca. km 0,063

Träger der Straßenbaulast sind die Grundstückseigentümer.

Die Widmung wird mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

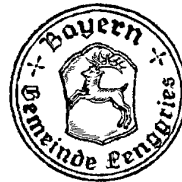
Die Verfügung einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei der Gemeinde Lenggries, Rathausplatz 1, 83661 Lenggries, Zimmer 103, I. Stock.

Lenggries, den 22.01.2024

Ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang an den Amtstafeln.

ausgehängt am: 23.01.2024

abgenommen am: .....



*Im Original gezeichnet*

Stefan Klaffenbacher  
1. Bürgermeister

**Anlagen zur Widmungsverfügung vom 23.01.2024  
(Widmung eines Eigentümerweges, hier nun Nr. 11 – Eigentümerweg im Bereich des Ortsteil Fleck – beim alten Schulhaus)**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.